

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 2.

Marienwerder, den 12. Januar

1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Statut**  
für  
die Genossenschaft zur Regulirung des Dobrinkaflusses  
in den Kreisen Schlochau und Flatow.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Preussisch Friedland und dem Gutebezirk Dobrin werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Bauraths Fahl zu Danzig vom 6. Januar 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zuehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Projektverfassers vom 6. Januar 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der städtlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen Genossenschaft zur Regulirung des Dobrinkaflusses und hat ihren Sitz in Pr. Friedland.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Weisen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Me-

lioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Insofern den Genossenschaftsmitgliedern zur Ausführung vorerwähnter Folgeeinrichtungen Beihilfen aus staatlichen oder provinziellen Fonds gewährt werden, sind sie verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstweiden erforderlichen Maßregeln (Nachdüngungen u.) zu treffen, und können hierzu vom Vorstande nöthigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mk., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand (eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welches nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für

das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlage abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar

bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis

kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindebewahler.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die

Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßiger Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal, und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falls die nach technischem Ermessen für Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlage nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung

erforderlichen Abtheilungen eine vorläufige Stimm-  
liste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters  
des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den  
gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes  
vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre  
durch den Vorsteher zusammenzubekommen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-  
stände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt  
zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außer-  
dem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen  
Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet  
ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung  
muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen  
liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl  
der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der  
Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem  
Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte  
Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mit-  
gliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an  
Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang  
von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten  
oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln be-  
ruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien  
entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen  
Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche  
die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft  
oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen  
in ihren durch das Statut begründeten Rechten be-  
treffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden,  
soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach  
gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Ent-  
scheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht,  
sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zu-  
ständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegen-  
heit handelt, jedem Theile die Anrufung der Ent-  
scheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen  
2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an  
gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.  
Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden  
Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden,  
welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei  
Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stell-  
vertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe  
der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist  
jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den  
öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mit-  
glied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt,  
so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellver-

tretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren  
Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden  
Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Ge-  
nossenschaft zur Regulirung des Dobrinfaflusses zu  
Pr. Friedland zu erlassen und vom Vorsteher zu unter-  
zeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekannt-  
machungen der Genossenschaft werden in die Preuß.  
Friedländer Zeitung und den Graudenzler Geselligen  
aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen  
nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April  
1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht,  
kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den  
Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zu-  
stimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstands-  
beschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten  
zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82  
des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenoss-  
schaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Sterneberg.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

#### **2) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des  
Hütergutsbesizers und Gutsvorstehers Otto Brümmer  
in Willow zum Standesbeamten für den Standesamts-  
bezirk Broken, Kreises Dt. Krone, an Stelle des ver-  
storbenen Lehrers Wiese in Broken zur öffentlichen  
Kenntniß.

Danzig, den 27. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident.

#### **3) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des  
Lehrers Wenz in Bliessen zum Standesbeamten für  
den Standesamtsbezirk Bliessen, Kreises Graudenz, an  
Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Besizers Andres  
in Bliessen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident.

#### **4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des  
Besizers und Gemeindevorstehers Johann Brzcinski I  
zu Kadawnik zum Standesbeamten für den Standes-  
amtsbezirk Kadawnik, Kreises Mlatow, an Stelle des  
aus dem Kreise verzogenen Gutsverwalters Büschel  
zu Kadawnik zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

#### **5) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Kommissarischen Amtsvorstehers Floerke in Poln. Briesen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Briesen, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amts- und Gemeinde-Vorstehers Hoffmann in Poln. Briesen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1897 zu genehmigen geruht, daß

1. das Vorwerk Neuhof im Kreise Stuhm von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Christburg abgetrennt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Neuburg“,
2. das Gut Lulkau im Kreise Thorn von dem Gutsbezirke der Stadt Thorn abgetrennt und zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Lulkau“ erklärt wird.

Marienwerder, den 29. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die für das Jahr 1898 erschienene Arzneitaxe, welcher eine Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Dezember d. Js. vorgedruckt ist, auf die ich besonders hinweise, ist von der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung (Herrmann Heyfelder) in Berlin sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 M. zu beziehen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwes, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark verbunden ist, soll neu besetzt werden. Bewerber, welche das Physikatsexamen abgelegt haben, wollen mir ihre Meldung nebst dem Approbations- und dem Physikatszeugniß sowie dem Lebenslauf bis zum 31. Januar 1898 einreichen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1897 ist dem Nüchungsamte in Marienwerder die Befugniß zur Nüchung von Fässern mit einem Raumgehalt bis zu 300 l beigelegt worden.

Marienwerder, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nach dem Beschlusse des Bundesraths findet auch für das Jahr 1897 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1897 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen zu gewinnen. Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlungen in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1898 vorgenommen werden, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Beantwortung mannigfacher, das Wohl der Landwirth-

schaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur dann erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligt und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, angesehenen Landwirths und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungscommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am Montag, den 28. Februar d. Js.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Kocharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Marienwerder, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

### 12) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1878 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1898 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der weimännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes. (§ 15/4 der Wehordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestätigungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen.

3. Ein Unbescholteneitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder durch die vorgesezte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter Nr. 2 eine Ausnahme nachgelassen ist.

4. Das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1898 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig

werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1898 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März d. Js. hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 5. Januar 1898.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**13)** Die beiden Seehafen-Ausnahme-Tarife D und D 1 für Stärkefabrikate bleiben bis auf Weiteres neben einander in Geltung. Der ältere Ausnahmetarif D, dessen Anwendung in einzelnen Verkehren bisher auf Sendungen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern beschränkt war, gilt fortan allgemein auf Sendungen zur Wiedereinfuhr nach zollinländischen Verbrauchplätzen.

Danzig, den 31. Dezember 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Bekanntmachung.**

Am 1. Februar d. J. wird die bisher nur dem Wagenladungsgüterverkehr dienende Haltestelle Tiefenau auch für den Eil- und Frachtstückgutverkehr, sowie für den Blehverkehr eröffnet.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle in den Staatsbahnviehtarif einbezogen.

Danzig, den 6. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15) Einladung**

zum 2. wissenschaftlichen Kursus für ältere Landwirthe am landwirthschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr.,

28. Februar bis 5. März 1898.

Die gute Aufnahme, welche der erste Kursus für ältere Landwirthe in Königsberg gefunden hat, giebt die Veranlassung, auch in diesem Winter eine derartige Veranstaltung ins Leben zu rufen. — Je größer die Aufgaben sind, die die Neuzeit an den Landwirth stellt, desto emsiger wird derselbe bestrebt sein müssen, sein Wissen zu vervollkommen. Die Verfolgung der wissenschaftlichen Fortschritte ist aber dem vielbeschäftigten Praktiker schlechterdings unmöglich; es ist deshalb geradezu eine Nothwendigkeit für ihn, einige Tage ganz dafür zu widmen, um sich die verschiedenen

Neuerungen und Zeitfragen von den betreffenden Fachmännern vortragen zu lassen.

In dem Lehrplan des diesjährigen Kursus ist das allgemeine Prinzip beachtet worden, außer Fortschritten, Neuerungen und Zeitfragen ganz besonders Themata zu bringen, die für die lokalen Verhältnisse des preussischen Ostens Bedeutung besitzen. Neben Fragen der landwirthschaftlichen Technik sind Vorträge auf wirthschaftlichem Gebiete vorgelesen. Dank der Unterstützung hiesiger Universitäts-Dozenten war es ferner möglich, nicht nur die Fachwissenschaften in den Lehrplan aufzunehmen, sondern auch wichtige Themata aus sonstigen Wissenschaften als Grundlage der Landwirthschaftslehre.

Außer der Verbreitung wissenschaftlicher Fortschritte und Anregungen soll es aber auch eine vornehmliche Aufgabe des Kursus bilden, die Landwirthe eines größeren Bezirkes auf einige Tage zusammenzuführen. Während die landwirthschaftlichen Vereine und Landwirthschaftskammern doch nur bis zur Ausdehnung der Provinz einen Zusammenschluß bieten, liegt hier die Möglichkeit vor, Landwirthe des ganzen preussischen Ostens, wie auch benachbarter Landestheile zu versammeln. Die dadurch bewirkte persönliche Anregung und der ermöglichte Meinungsaustausch dürfte gerade in der abgeschlossenen Lage der östlichen Provinzen von großer Bedeutung sein. Eine landwirthschaftliche Woche des Ostens muß auch schon aus Gründen der heutigen besonderen, einrübriges und einiges Vorgehen gebieterisch fordernden Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes als dringend erwünscht betrachtet werden.

An Vorträgen sind für den kommenden Kursus festgesetzt:

1. Professor Dr. Bachhaus: Agrarstatistische Untersuchungen über die Landwirthschaft des preussischen Ostens im Vergleich zum Westen und daraus sich ergebende Maßnahmen zur Förderung der östlichen Landwirthschaft. Neuere Forschungen über Pflege und Haltung der Milchkuh. Rasseeskizzen rationell gezüchteter Hausthiere verschiedener Kulturländer mit Demonstration von Thierbildern mittels Scioptron.
2. Professor Dr. Braun: Ueber Befruchtung und Vererbung.
3. Geheimrer Justizrath Professor Dr. Gareis: Welche für den Landwirth besonders wichtige Neuerungen bringt das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch?
4. Professor Dr. Gerlach: Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen.

5. Privat-Dozent Dr. Ernst Gubeit: Die Bakterien und der Kreislauf des Stickstoffes.

Ueber Bodenimpfungen.

Rost und Brand des Getreides.

6. Professor Dr. Jenzsch: Die Bodenschätze des Flachlandes und deren praktische Auffuchung.

7. Professor Dr. Klien: Werthschätzung der Ackererden auf Grund der chemischen Untersuchung.

Welche Vortheile bietet die Anwendung von künstlichen Düngemitteln?

Ueber den Einfluß der Kraftfuttermittel auf die Verdaulichkeit des Raufutters.

8. Professor Dr. von Knierim aus Peterhof bei Riga: Ueber die landwirthschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Einflusses des rauhen Klimas.

9. Corpsarzt Pilz: Die Maul- und Klauenseuche und ihre Bekämpfung.

Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Hauptmängel.

10. Generalsekretär Dr. Rodewald: Die Aufgaben der Selbsthilfe und der Staatshilfe in der Landwirthschaft.

11. Professor Dr. Röhrig: Neue Erfahrungen aus dem Gebiete der Pflanzenzüchtung.

Die Meteorologie in der landwirthschaftlichen Praxis.

Die Grundlagen zur wirksamen Bekämpfung thierischer und pflanzlicher Parasiten der Kulturgewächse.

Außerdem sind noch einige Vorträge eines Technikers aus dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens und der Kulturtechnik vorgesehen.

Die vorstehenden Themata sollen von Montag bis Sonnabend Mittag in täglich 6, Mittwoch und Sonnabend in 4 Stunden, also in Summa in 32 Stunden vorgetragen werden. Die Vorträge werden in Stadt-Schützenhaus gehalten.

Für Mittwoch Nachmittag sind 4 verschiedene Exkursionen vorgesehen:

1. Nach dem Königsberger Lagerhaus und der Walzmühle. Das Lagerhaus wurde 1897 fertig gestellt und dient zur Schüttung von ca. 750 000 Zentner Getreide in Silos und Speichern. Es ist versehen mit allen modernen Einrichtungen zum Einladen und Ausladen, Wiegen, Mischen, Bearbeiten, künstlichem Trocknen und Reinigen des Getreides. In einer Stunde können beispielsweise 2000 Zentner Getreide ein-

geladen oder 3000 Zentner ausgeladen werden. Das Lagerhaus wird in Abtheilungen zu jeder gewünschten Größe an Kaufleute, Landwirthe und landwirthschaftliche Verkaufsgenossenschaften vermietet.

Die Walzmühle arbeitet mit 22 Walzenflühen und 8 Gängen und mahlt täglich bis 3300 Zentner Roggen. Die Kraft liefert eine 600pferdige Dampfmaschine.

2. Nach dem Königsberger Schlacht- und Viehhof. Derselbe ist 1895 fertig gestellt worden und entspricht allen modernen Anforderungen in Bezug auf Stallungen, Schlachteinrichtungen, Fleischbeschau, Kühlräume, Freibank, Vernichtungsanstalt etc.

3. Nach der Königsberger Zellstoffabrik. Es ist dieses ein neues, in größtem Maßstabe eingerichtetes Stablisement zur Verarbeitung von Holz auf Cellulose.

Zur Besprechung der Vorträge und anderer interessirenden Fragen sollen Mittwoch und Freitag Diskussionsabende abgehalten werden.

Sonntag den 27. Februar, Abends von 8 Uhr an, ist zur Begrüßung der Teilnehmer vorgesehen, Montag und Dienstag Abend zum Besuch von Theatern etc., Donnerstag Abend zu einem gemeinschaftlichen Kommerz.

Theilnehmer, die aus weiterer Entfernung kommen und einen ostpreussischen Landwirthschaftsbetrieb besichtigen möchten, sind von Herrn Amtsrath Schrewe-Kleinhof-Tapiau auf Sonnabend den 5. März Nachmittags zur Besichtigung der dortigen renommirten Domäne mit Zuckerrabrik, Brennerei, Rindviehzucht, Schweinezucht, Pferdezucht, Lehrmolkerei, elektrischer Licht- und Kraftanlage etc. eingeladen.

In der Kursuswoche findet auch der Saatmarkt des Zentralvereins, die Plenarversammlung der Landwirthschaftskammer und andere landwirthschaftliche Veranstaltungen statt.

Das Honorar für den ganzen Kursus beträgt 20 Mark. Anmeldungen werden möglichst frühzeitig an den Unterzeichneten erbeten. Auf Wunsch wird Wohnung in bessern Hotels zu 3—5 Mark, in mittleren Hotels und Chambres garnies zu 2—3 Mk. inkl. Frühstück nachgemessen. Ein Antrag betreffs Eisenbahn-Fahrpreiermäßigung für die Kursustheilnehmer ist eingereicht. Ein ausführlicheres Programm wird den Anmeldenden zugestellt.

Im Auftrage der betheiligten Dozenten:

Prof. Dr. Bachaus.

## 16) Bekanntmachung.

Durch unseren rechtskräftigen Beschluß vom 27. November d. Js. ist die in dem katasteramtlichen Auszuge vom 19. Mai 1897 bezeichnete Fläche

1. von 10,03 aren von dem Gemeindebezirk Rodwik abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Neufah vereinigt, und

2. die in demselben Auszuge bezeichnete Fläche von

0,93 aren von dem Gemeindebezirk Grenz abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Culm. Dorposch vereinigt worden.

Diese Flächen sind Theile eines nach dem Bau der Chaussee Podwitz—Grenz eingegangenen öffentlichen Weges.

Culm, den 28. Dezember 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

**17) Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 14. September d. Js. sind

1. folgende im Grundbuch von Gut Battrow eingetragene Ackerflächen bezw. Parzellen und zwar die unter

- a) Artikel 4 Band IV Blatt 137 von — ha 24 ar 82 qm Größe (Eigenthümer Friedrich Schulz Neu Battrow),
- b) Artikel 5 Band IV Blatt 140 von 2 ha 64 ar 69 qm Größe (Eigenthümer Wilhelm Ristau I Neu Battrow),
- c) Artikel 6 Band IV Blatt 141 Parzellen Nr. 924/114 und 925/112 (Eigenthümer Franz Malck Neu Battrow),
- d) Artikel 7 Band IV Blatt 142 von 2 ha 60 ar 34 qm Größe (Eigenthümer Peter Dahms Neu Battrow),
- e) Artikel 8 Band IV Blatt 143 Parzelle Nr. 928/41 und 929/112 (Eigenthümer Julius Abraham Neu Battrow),
- f) Artikel 10 Band IV Blatt 145 von 4 ha 06 ar 27 qm Größe (Eigenthümer Franz Haß Neu Battrow),
- g) Artikel 13 Band V Blatt 148 von 2 ha 55 ar 10 qm Größe (Eigenthümer Albert Schulz Neu Battrow),
- h) Artikel 14 Band V Blatt 149 von 2 ha 70 ar 17 qm Größe (Eigenthümer Albert Schulz Neu Battrow),
- i) Artikel 37 Band V Blatt 172 Parzelle 76/8 (Eigenthümer Michael Kolander Neu Battrow),
- k) Artikel 45 Band VI Blatt 180 von 12 ha 74 ar 17 qm Größe (Eigenthümer Michael Kolander Neu Battrow),

von dem Gutsbezirk Battrow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Neu Battrow vereinigt;

2. die im Grundbuch von Gut Battrow unter

- a) Artikel 33 Band V Blatt 163 von 6 ha 25 ar — qm Größe (Eigenthümer Friedrich Ziemer zu Boeck),
  - b) Artikel 34 Band V Blatt 169 von 6 ha 25 ar — qm Größe (Eigenthümer Carl Bruck zu Boeck),
  - c) Artikel 49 Band VI Blatt 184 von 8 ha 59 ar 77 qm Größe (Eigenthümer Paul Wendt zu Boeck)
- verzeichneien Flächen von dem Gutsbezirk Battrow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Boeck vereinigt.

Matow, den 1. November 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

**18) Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Könitz was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren dürfen Gast- oder Schankwirthschaften sowie öffentliche Tanzlokale nur in Begleitung wenigstens eines ihrer Eltern oder ihres Vormundes oder einer anderen Person, deren väterlicher Zucht sie unterworfen sind, besuchen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Schüler, welche unter Leitung eines Lehrers ihrer Schulanstalt einen Ausflug unternehmen, sowie auf solche Personen unter 16 Jahren, welche sich auf einer Reise befinden.

§ 2. Den Gastwirthen und den Schankwirthen ist es verboten, Personen unter 16 Jahren, sofern ihnen nach der Vorschrift des § 1 der Besuch von Wirthschaften untersagt ist, in ihren zum Betriebe der Gast- oder der Schankwirthschaft benutzten Räumen oder in ihren Tanzlokalen zu dulden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Könitz, den 10. Dezember 1897.

Der Landrathsamtsverwalter.

**19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Müller, Küfer, geb. am 24. Februar 1873 zu Neuritt, ortsbahörig zu Wachseldorn, Kanton Bern, Schweiz, wegen Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Januar 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 28. Juni v. J.
2. Josef Kaina oder Kaina, Schneider, geboren am 30. Juli 1845 zu Dronero, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Dezember 1895), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Theresie Krahulec, Dienstmagd, geboren im September 1858 (1857) zu Betschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. Dezember v. J.
2. Chaim Borugowitsch Lysker, Metzger, geboren am 15. August 1838 zu Nikolaew, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 4. Dezember v. J.



3. Lucie Kalloui, geborene Espia, Ehefrau, 48 Jahre alt, geboren in Auch, Departement Gers, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 11. November v. J.
4. Baisach Siwersky, Händler, geboren am 10. Dezember 1870 zu Wisno, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 4. Dezember v. J.
5. Franz Springer, Fabrikarbeiter, geboren am 14. Juli 1846 zu Pilsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. November v. J.
6. Marianne Topolewski, ledig, geboren am 18. August 1847 zu Schleps, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, Anhalten eines Kindes zum Betteln, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 13. August v. J.
7. Franz Topolewski, Arbeitsbursche, geboren am 18. März 1882 zu Golezsyn, Kreis Sierzin, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 15. Juli v. J.
8. Eduard Weidlich, Brauer und Jäger, geboren am 17. Dezember 1861 zu Mtsstadt, Bezirk Ungarisch Hradisch, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Arbeitscheu, vom Stadtmagistrat zu Regensburg, Bayern, vom 25. November v. J.
9. Katharine Weulich, ledig, 42 Jahre alt, geboren zu Wildschütz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlig, Bezirk Gitschin, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich sachsen-weimariischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 6. Dezember v. J.

## 20) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, dem Königlichen Förster a. D. und Landmesser Geisler zu Thorn den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Der Kreis-Bauinspektor, Baurath von Niederstetter, bisher in Flensburg, ist als Bauinspektor und hochbautechnisches Mitglied an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der Regierungs-Sekretär Gottschalk ist unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath vom 1. Januar d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Regierungs-Supernumerar Heller ist zum Regierungs-Sekretär befördert.

Die Wahl des Kaufmannes J. B. Meyer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1897.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Dunst in Lissa zum Amtsrichter in Carthaus,  
 2. Gerichtsassessor Dr. Schmidt in Berlin zum Amtsrichter in Marienburg,  
 3. die Referendare Hellmuth Warda und Leo Pyttlik in Thorn, Carl Menzel in Bonn und August Berent in Strassburg W./Pr. zu Gerichtsassessoren,  
 4. die Rechtskandidaten Otto Semprich in Pr. Stargard, Eduard Hirschberg in Poppot, Paul Herrmann in Konitz zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Puzig, bezw. Poppot und Pr. Friedland,  
 5. der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe Dumke in Löbau zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht in Schlochau,  
 6. Hülfsgesangenauffseher Emil Meißner in Graudenz zum Gesangenauffseher bei dem landgerichtlichen Gefängniß ebenda.

- Versetzt: 1. Landrichter Poschmann in Byd an das Landgericht in Elbing,  
 2. Amtsrichter Hennig in Johannisburg an das Amtsgericht in Elbing,  
 3. Gerichtschreiber Liedtke in Dirschau zum Verwalter der Gerichtskasse ebenda,  
 4. Referendar Kurt Richter in Briesen in den Kammergerichtsbezirk,  
 5. Gerichtschreiber Kluck in Schlochau an das Amtsgericht in Dirschau,  
 6. Gerichtschreibergehilfe Hoffmann in Elbing an das Amtsgericht in Löbau,  
 7. Gesangenauffseher Behrendt in Marienburg an das landgerichtliche Gefängniß in Graudenz.

- Zugelassen: 1. Gerichtsassessor Rujot zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht II in Berlin,  
 2. Rechtsanwalt Lachmann in Flatow zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin.

Entlassen: Gerichtschreiber Schalinski in Stuhm.  
 Namensänderung: der Landrichter Walter Danielowski in Konitz führt fortan den Familiennamen Kannenberg.

- Berliehen: 1. dem Senatspräsidenten Hassenstein in Marienwerder der Charakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse,  
 2. den Landgerichtsdirektoren Splett in Thorn und Vollmar in Danzig der Charakter als Geheimer Justizrath,  
 3. dem Landrichter Neumann-Hartmann in Elbing der Charakter als Landgerichtsrath,  
 4. dem Amtsrichter Dreckschmidt in Danzig der Charakter als Amtsgerichtsrath,  
 5. dem Amtsgerichtsrath Küchler in Carthaus, dem Rechnungsrath Luderiz in Thorn und dem Kanzleirath Meinke in Danzig aus Anlaß

ihrer Pensionirung der Rothe Adlerorden vierter Klasse.

Pensionirt: die Gerichtschreiber Kanzleiräthe Zieroth in Flatow, Grzegorzewski in Danzig und Wolski in Elbing.

Verstorben: 1. Landgerichtsrath Weizenmiller in Elbing,

2. Rechtsanwalt Polcyn in Thorn,

3. Gerichtsassistent Kühn in Danzig,

4. Gerichtsdiener Müller in Carthaus.

Versezt ist der Stationsvorsteher II. Klasse

Ruzer von Schönsee i./Westpr. nach Ratel.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl.

Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig.

Es sind befördert worden:

Dr. Balzer, bisher Direktor des Progymnasiums zu Schwes, zum Direktor des Gymnasiums zu Marienwerder;

Dr. Prinz, bisher Seminar-Oberlehrer in Tuchel, zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Berent;

Bahr, bisher Seminar-Hilfslehrer in Löbau, zum ordentlichen Seminarlehrer in Pr. Friedland.

Dem Gymnasial-Oberlehrer, Professor Paszotta in Ronig ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und dem Gymnasial-Oberlehrer Großmann in Marienwerder das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Es sind angestellt worden:

Dr. Pawliski, bisher Vikar in Neumark, als Oberlehrer am Progymnasium zu Neumark und

Falk, bisher Präparandenlehrer in Pr. Friedland als Seminarhilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Löbau.

Der Kreis Schulinspektor Braune in Pr. Friedland ist noch bis zum 15. Februar d. Js. beurlaubt und wird von dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau vertreten.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu St. Neuguth, Oberausmaas, Koelln, Dolken und Klammer, Kreis Culm, ist dem Kreis Schulinspektor Albrecht in Culm übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Thimm in Culm auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die katholische Schule zu Lichtfelde, Kreis Stuhm, ist dem Pfarrer Fröhlich in Lichtfelde übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg von diesem Amte entbunden worden.

21) **Erledigte Schulstellen.**

Die evangelische Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Subiemo, Kreis Schwes, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Rießner zu Schwes bis zum 20. Januar d. Js. zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Haupt-Lehrerstelle zu Kauernik, Kreis Löbau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kopaniarze, Kreis Löbau, wird zum 1. Februar d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**  
**Bekanntmachung.**

22) Die Grundstücke Thorn Neustadt Nr. 324 und 325 sollen öffentlich versteigert werden vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten.

Das Grundstück Nr. 324 liegt an der Ecke der Friedrichstraße und der Hospitalstraße, das Grundstück Nr. 325 daneben in der Friedrichstraße.

Beide Grundstücke gehören mit Ausnahme eines eingezogenen und mit zum Verkaufe kommenden Streifens städtischen Straßenlandes dem unter unserer Verwaltung stehenden St. Jacobs-Hospitale.

Neustadt Nr. 324 enthält den Flächenabschnitt 1541/238 mit 3,91 a und den Flächenabschnitt 1543/236 mit 54 qm früheren Straßenlandes, Neustadt Nr. 325 desgl. die Flächenabschnitte 1540/236 mit 3,32 a und 1544/236 mit 44 qm; es mißt also zusammen Neustadt Nr. 324: 445 qm; Neustadt Nr. 325: 376 qm.

Die Werthtaxe für ersteres Grundstück beträgt 13350 Mark, die für letzteres 9400 Mark.

Die beiden Grundstücke werden einerseits einzeln, andererseits zusammen ausbezogen werden.

Versteigerungstermin  
**Sonnabend, den 22. Januar 1898,**  
Bormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Saale des Rathhauses.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht und Unterschrift aus im Geschäftszimmer IIa (Bureau für Alters- und Invaliditäts-Versicherung). Bietungsfauton 500 Mark für jedes einzelne Grundstück.

Die im Eingange der vorstehenden Bekanntmachung vorbehaltene Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ist am 22. d. M. ertheilt worden.

Thorn, den 28. Dezember 1897.  
Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)

